

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2015

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes,

I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen, W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2015 – Verabschiedung

Mit 16 Ja- Stimmen und 1 Enthaltungen (H.Loewenau, die am 01.06.2015 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2015.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Ö.S.H.Z. – Haushaltsrechnung für das Geschäftsjahr 2014 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2014 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Nach Anhörung der ÖSHZ Präsidentin I.Thieffry in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder Irmgard Malmendier-Ohn und I.Schiffers die anregen, bei der Haushaltsrechnung ebenfalls eine Versammlung mit dem Gemeinderat, wie bei der Haushaltserstellung, einzuberufen, um die Rechnungslegung zu besprechen,

Nach Beratung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, M.Crutzen; M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Ein günstiges Gutachten für folgende Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2014 des Ö.S.H.Z. Lontzen zu erteilen:

1. Gesamteinnahmen : 1.880.736,14 EUR
Gesamtausgaben : 1.701.369,51 EUR
Überschuss : 179.366,63 EUR

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4. Gemeindeschule Walhorn – Erweiterung der Brandmeldeanlage – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die Installation einer Brandmeldeanlage einen notwendigen Sicherheitsaspekt im Brandfall für die sich im Gebäude befindenden Personen darstellt;

In Anbetracht, dass die Arbeiten auf etwa 39.698,00 EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan vorgesehen sind unter Artikel 72116/72452;

In Anbetracht, dass das Projekt zur Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Schule Walhorn im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen ist und eine Bezuschussung in Höhe von 80 % zu erwarten ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Schule Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 39.698,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen

Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Beschluss beigefügten Lasterhaft erhalten sind.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

5. Gemeindeschule Walhorn – Erneuerung der Fenster – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 208.312,66 EUR (MwSt. einbegriffen) welche sich wie folgt zusammenstellen.

Ersetzen der Fenster: 151.322,60 EUR (MwSt. einbegriffen)

Sonnenschutz Option 1: 167.584,62 EUR (MwSt. einbegriffen)

Sonnenschutz Option 2: 208.312,66 EUR (MwSt. einbegriffen)

Sonnenschutz Option 3: 165.958,42 EUR (MwSt. einbegriffen)

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region, Abteilung Energie und nachhaltige Gebäude, vom 13. Juni 2014 in welchem festgehalten wurde das oben genannte Projekt mit 79.310,79 € bezuschusst wird,

In Anbetracht, dass oben genanntes Projekt zusätzlich bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden kann um weitere Zuschüsse im Rahmen der Infrastrukturdekretes zu generieren welche bis zu 80% der Gesamtkosten betragen;

In Anbetracht, dass ein Budget im Haushaltsplan vorgesehen ist unter Artikel 7220/72452;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux, I.Malmendier-Ohn und der Schöffin S.Houben-Meessen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Arbeiten zur Erneuerung der Fenster an der Gemeindeschule in Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 208.312,66 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird als „Allgemeiner Angebotsaufruf“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie bei der Wallonischen Region im Rahmen der UREBA Projekte einzureichen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

6. Gemeindeschule Herbesthal (Altbau) – Erneuerung der Fenster – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 51.960,24 € einschl. MwSt. welche sich wie folgt zusammenstellen.

Ersetzen der Fenster:	45.695,65 EUR (MwSt. einbegriffen)
Sonnenschutz Option 1:	48.330,43 EUR (MwSt. einbegriffen)
Sonnenschutz Option 2:	51.960,24 EUR (MwSt. einbegriffen)
Sonnenschutz Option 3:	49.746,00 EUR (MwSt. einbegriffen)

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region, Abteilung Energie und nachhaltige Gebäude, vom 13. Juni 2014 in welchem festgehalten wurde das oben genannte Projekt mit 24.461,21 EUR bezuschusst wird, In Anbetracht, dass oben genanntes Projekt zusätzlich bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wird um weitere Zuschüsse im Rahmen der Infrastrukturdekretes zu generieren welche bis zu 80% der Gesamtkosten betragen;

In Anbetracht, dass ein Budget im Haushaltsplan vorgesehen ist unter Artikel 72219/72452;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Arbeiten zur Erneuerung der Fenster an der Gemeindeschule in Herbesthal (Altbau).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 51.960,24 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie bei der Wallonischen Region im Rahmen der UREBA Projekte einzureichen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

7. Gemeindeschule Herbesthal (Neubau) – Erneuerung der Fenster – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 239.220,63 EUR (MwSt. einbegriffen) welche sich wie folgt zusammenstellen.

Ersetzen der Fenster:	163.095,95 EUR (MwSt. einbegriffen)
Sonnenschutz Option 1:	184.615,99 EUR (MwSt. einbegriffen)
Sonnenschutz Option 2:	239.220,63 EUR (MwSt. einbegriffen)
Sonnenschutz Option 3:	182.463,98 EUR (MwSt. einbegriffen)

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region, Abteilung Energie und nachhaltige Gebäude, vom 13. Juni 2014 in welchem festgehalten wurde das oben genannte Projekt mit 102.727,90 EUR bezuschusst wird;

In Anbetracht, dass oben genanntes Projekt zusätzlich bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wird um weitere Zuschüsse im Rahmen der Infrastrukturdekretes zu generieren welche bis zu 80% der Gesamtkosten betragen;

In Anbetracht, dass ein Budget im Haushaltsplan vorgesehen ist unter Artikel 72218/72452;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Arbeiten zur Erneuerung der Fenster an der Gemeindeschule in Herbesthal (Neubau).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 239.220,63 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird als „Allgemeiner Angebotsaufruf“ vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie bei der Wallonischen Region im Rahmen der UREBA Projekte einzureichen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

8. Gemeindeschule Lontzen – Erneuerung der Fenster – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 75.115,86 EUR (MwSt. einbegriffen) welche sich wie folgt zusammenstellen.

Ersetzen der Fenster: 49.041,30 EUR (MwSt. einbegriffen)

Sonnenschutz Option 1: 55.129,64 EUR (MwSt. einbegriffen)

Sonnenschutz Option 2: 75.115,86 EUR (MwSt. einbegriffen)

Sonnenschutz Option 3: 54.520,81 EUR (MwSt. einbegriffen)

Nach Durchsicht des Schreibens der Wallonischen Region, Abteilung Energie und nachhaltige Gebäude, vom 13.Juni 2014 in welchem festgehalten wurde das oben genannte Projekt mit 30.834,53 EUR bezuschusst wird,

In Anbetracht, dass oben genanntes Projekt zusätzlich bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden kann um weitere Zuschüsse im Rahmen der Infrastrukturdekretes zu generieren welche bis zu 80% der Gesamtkosten betragen;

In Anbetracht, dass ein Budget im Haushaltsplan vorgesehen ist unter Artikel 7221/72452 ;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten umfasst: Arbeiten zur Erneuerung der Fenster an der Gemeindeschule in Lontzen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 75.115,86 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie bei der Wallonischen Region im Rahmen der UREBA Projekte einzureichen.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

9. Erneuerung der Fenster der Gemeindeschulen Herbsthal, Lontzen und Walhorn - Bezeichnung eines Sicherheitskoordinators - Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Dienstleistung auf 6.000,- EUR geschätzt werden kann (MwSt. einbegriffen);

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite teilweise im Haushaltsplan 2016 vorgesehen werden müssen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Dienstleistung beinhaltet: Bezeichnung eines Sicherheitskoordinators für das Projekt zur Erneuerung der Fenster der Gemeindeschulen Herbesthal, Lontzen und Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 6.000,- EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Beschluss beigefügten Lastenheft erhalten sind.

Artikel 6: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie bei der Wallonischen Region im Rahmen der UREBA Projekte einzureichen.

Artikel 7: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. Kindergarten der Gemeindeschule Walhorn – Umbau Toilettentrakt – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund der Anfrage des Direktors der Schule Walhorn, Herrn Brüll, das Bauamt beauftragt hat den Umbau des Toilettentrakts (Schüler/Lehrer) im Kindergartenbereich zu planen und auszuführen;

In der Erwägung, dass die letzte Umbau des Toilettentraktes vor über 30 Jahren ausgeführt wurde und nur durch die anstehenden Baumaßnahmen eine Optimierung der Infrastrukturnutzung für die zukünftige Schülergeneration gewährleistet ist;

In der Erwägung, dass dringend eine Verbesserung der hygienischen Bedingungen erforderlich ist;

In Anbetracht, dass im genehmigten Haushaltsplan unter Artikel 72217/72452 des außerordentlichen Dienstes ein entsprechender Posten in Höhe von ca. 40.958 € vorgesehen wurde;

In Anbetracht, dass die Arbeiten auf etwa 30.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden;

In Anbetracht, dass das Projekt zum Umbau des Toilettentrakts in der Schule Walhorn im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen ist und eine Bezuschussung in Höhe von 80 % zu erwarten ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten beinhaltet: Umbau Toilettentrakt des Kindergartens der Schule Walhorn.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 30.000,- EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen

Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Beschluss beigefügten Lasterhaft erhalten sind.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

11. Gemeindeschule Herbesthal – Anbringung eines Sonnenschutzes – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund einer Mitteilung der Schulleitung, dass die Wärmeentwicklung im Flurbereich des Neubaus aufgrund der Sonneneinstrahlung durch das Glasdach enorm ist und hierdurch die angrenzenden Klassen aufgeheizt werden;

Aufgrund der Tatsache, dass die Temperaturen im Innenbereich im späten Frühjahr bzw. in den Sommermonaten über 30°C liegen;

In Anbetracht, dass es unabdingbar ist einen Sonnenschutz vorzusehen;

In Bezug auf die durch das Bauamt erstellten Lastenhefte welche 2 Lose vorsehen (Los 1 – Einbau eines Wandlüfters, Los 2 – Anbringen einer Sonnenschutzfolie);

In Anbetracht, dass die Arbeiten geschätzt werden können auf etwa 6.473,50 EUR (MwSt. einbegriffen) welche sich wie folgt aufteilen lassen:

Los 1: 1.512,50 EUR (MwSt. einbegriffen).

Los 2: 4.961,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

In Anbetracht, dass ein notwendiger Posten in Höhe von 24.491,00 EUR im Haushaltsplan vorgesehen ist unter Artikel 72115/72452;

Aufgrund, dass das Projekt zur Anbringung eines Sonnenschutzes in der Schule Herbesthal im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen ist und eine Bezuschussung in Höhe von 80 % zu erwarten ist;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Arbeiten beinhaltet: Anbringung eines Sonnenschutzes in der Schule Herbesthal.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 6.473,50 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Beschluss beigefügten Lasterhaft erhalten sind.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 7: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

12. INTER-RAVeL Nord – Beschilderung der Anbindungen - Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a) und Artikel 15;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass die Strecke des Inter-RaVeL Nord noch auf dem Gemeindegebiet Lontzen beschildert werden muss;

In Anbetracht, dass die Gestaltung der Beschilderung gemäß dem Leitfaden der „Asbl Chemins du Rail“, einheitlich auf dem gesamten Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt;

In Anbetracht, dass die Kosten auf etwa 4.519,00 EUR (MwSt. einbegriffen), geschätzt werden;

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan vorgesehen sind unter Artikel 764/72454;

In Anbetracht, dass die Beschilderung des „Inter-RAVeL Nord“ auf dem Gemeindegebiet Lontzen im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen ist und eine Bezuschussung in Höhe von 60 % zu erwarten ist;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M.Crutzen in seiner Anmerkung, die Beschilderung zweisprachig vorzusehen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Lieferung und Montage beinhaltet: Beschilderung der Anbindungen für den Inter-RAVeL Nord auf dem Gemeindegebiet Lontzen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 4.519,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Artikel 5: Den Antrag auf Bezuschussung im Rahmen des Infrastrukturdekretes bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

13. Geländetausch zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH, Herrn Leo DE VALCK, Eheleute J. GERON-NYSSEN - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros SOTREZ-NIZET, Vervierser Straße 5, in 4700 Eupen vom 14. November 2014;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 01. Juni 2015 zum Geländetausch zwischen, zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH, Herrn Leo DE VALCK, Eheleute J. GERON-NYSSEN;

Aufgrund der vom 03. Juni 2015 bis zum 17. Juni 2015 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und et incommodo“ bezüglich des Geländetauschs zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH, Herrn Leo DE VALCK, Eheleute J. GERON-NYSSEN;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist

Nach der Vorstellung des Punktes durch den Schöffen Herr R. FRANSSSEN;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren) und 3 Enthaltungen (M.Crutzen, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen):

Artikel 1 : Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch zum symbolischen EURO im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Die Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH, Herr L. DE VALCK, Eheleute J. GERON-NYSSEN, treten folgenden Geländestreifen an die Gemeinde Lontzen ab:

- Eine Teilfläche von 18 m², gelegen Bergstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gem. 1 Flur C Nr. 49 C3 und werden in das öffentliche Eigentum integriert.
- Eine Teilfläche von 51 m², gelegen Bergstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gem. 1 Flur C Nr. 49 C3 und werden in das öffentliche Eigentum integriert.

Die Gemeinde Lontzen überträgt der Gesellschaft e.u. INVEST PGmbH und Herrn L. DE VALCK nachbezeichnete Fläche:

- Eine Teilfläche von 74 m², gelegen Bergstraße, so und in dem Umfang wie diese Fläche auf dem vorerwähnten Plan als „Excédent de voirie n°1“ definiert ist.

Artikel 2: Der Tausch erfolgt im öffentlichen Interesse und öffentlichen Nutzen.

Artikel 3: Die Amtsstube der assoziierten Notare Rijckaert & Malherbe für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 5: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

14. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Fondation Rurale de Wallonie (FRW) zur Begleitung der Aktionen der ländlichen Entwicklung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Nach Durchsicht des Schreibens des zuständigen Ministers für ländliche Entwicklung Herrn R. Collin vom 27. Februar 2015, dass die FRW Begleitorgan der Gemeinde Lontzen im Rahmen der Aktionen zur Ländlichen Entwicklung ab 2016 wird;

In Anbetracht, dass beiliegende Konvention genehmigt werden sollte, zur Begleitung der Gemeinde Lontzen in den Aktionen zur ländlichen Entwicklung;

In Anbetracht, dass beiliegende Konvention die Modalitäten zur Umsetzung der Begleitung umfasst;

In Anbetracht, dass die Dienstleistung auf 8.885,36 EUR/jährlich geschätzt werden kann (MwSt. einbegriffen);

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan 2016 vorgesehen werden müssen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und der Fondation Rurale de Wallonie (FRW) zur Begleitung der Aktionen der ländlichen Entwicklung wird genehmigt.

Artikel 2: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Konvention im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

Artikel 3: Die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt der Gemeinde vorzusehen.

15. Erstellung eines kommunalen Programms für ländlichen Entwicklung (KPLE) – Genehmigung der Kostenschätzung, der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1.,a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass die Dienstleistung auf Maximum 75.000,- EUR geschätzt werden kann (MwSt. einbegriffen);

In Anbetracht, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan 2016 vorgesehen werden müssen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt welcher folgende Dienstleistung beinhaltet: Erstellung eines kommunalen Programms für ländlichen Entwicklung(KPLE).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf Maximum 75.000,- EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, §1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeinen administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem Beschluss beigefügten Lastenheft erhalten sind.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

16. Bürgschaft für eine Anleihe der Schießgemeinschaft der Kgl. St. Hubertus und der Kgl. St. Barbara Schützen Lontzen VoG zur Finanzierung eines Kugelfangs - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass die Schießgemeinschaft der Kgl. St. Hubertus und der Kgl. St. Barbara Schützen Lontzen VoG die Einrichtung eines Kugelfangs am Schießstand in der Schulstraße 28 in Lontzen vorsieht;

In Anbetracht, dass die Schießgemeinschaft der Kgl. St. Hubertus und der Kgl. St. Barbara Schützen Lontzen VoG die erforderliche Ausschreibung für diese Arbeiten als Bauherr getätigt hat;

In Anbetracht, dass die Kosten dieses Projektes sich auf 21.362,00 € belaufen, davon trägt die Schießgemeinschaft 20%, die Gemeinde 20 % und 60% werden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst;

In Anbetracht, dass die zugesagten Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht vor dem Jahr 2016 zu erwarten sind;

In Anbetracht, dass jedoch die ersten Rechnungen der Unternehmer noch in 2015 zu erwarten sind und auch bezahlt werden müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Schießgemeinschaft der Kgl. St. Hubertus und der Kgl. St. Barbara Schützen Lontzen VoG zur Finanzierung der Einrichtung eines Kugelfangs bei der KBC Bank eine Anleihe in Höhe der Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufnehmen wird und die Gemeinde hier eine Bürgschaft leisten muss;

Gehört den Schöffe K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder J.Grommes, M.Kelleter-Chaineux und der Schöffen O.Audenaerd und R.Franssen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Prinzipiell erklärt der Gemeinderat gegenüber der KBC Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteilwird, d.h. für den Anteil der Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Projekt zur Errichtung des Kugelfangs.

Artikel 2 : Bevollmächtigt der Gemeinderat das Gemeindegremium:

Sobald die Schießgemeinschaft der Kgl. St. Hubertus und der Kgl. St. Barbara Schützen Lontzen VoG ihre Anleihe beantragt hat die Gemeinde eine Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für den Anteil der Bezuschussung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Projekt zur Errichtung des Kugelfangs.

Der KBC Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet.

Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 3 : Der vorliegende Beschluss ist gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die Aufsichtsbehörde Der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

17. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde LONTZEN und der V.o.G. Bewegung und Tanz für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Gemeindeschule in Walhorn

Dieser Punkt wurde während der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzender zurückgezogen

18. Gemeindeschulen - Festlegung von zwei zusätzlichen schulfreien Tagen für das Schuljahr 2015-2016

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Anträge der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks zusätzlicher Urlaubstage für das Schuljahr 2015-2016, womit diese zwei zusätzliche Urlaubstage beantragen;

Gehört die Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

1. Dem Antrag der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks Gewährung von zwei zusätzlichen Urlaubstagen wie folgt stattzugeben :

Gemeindeschule Walhorn	Gemeindeschule Lontzen	Gemeindeschule Herbesthal
Freitag 06.05.2016	Freitag 06.05.2016	Freitag 06.05.2016
Montag 09.05.2016	Montag 09.05.2016	Dienstag 17.05.2016

2. Gegenwärtiger Beschluss wird den Schulleitern der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal, sowie der zuständigen Behörde übermittelt.

19. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Die Ecolo Fraktion (M.Kelleter-Chaineux, M.Curtzen, Y.Heuschen) hat dem Gemeindegremium folgende Fragen gestellt:

Frage 1: Auf der Merolser Straße wurde ein präventiver Geschwindigkeitsmessapparat aufgestellt. Bleibt man bei dem Aufstellen oder sind auch repressive Maßnahmen vorgesehen?

In den letzten Wochen musste ich leider feststellen, dass auf dieser Straße immer schneller gefahren wird, besonders in Richtung Merols, vorwiegend morgens und abends. Spät abends und nachts profitieren nicht nur die PKW's von den leereren Straßen sondern auch die LKW's. Deshalb wäre es im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wenn hier in regelmäßigen Abständen zusätzlich zu der Prävention auch eine Repression folgen würde.

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

In Zusammenarbeit mit der Polizeizone „Weser-Göhl“ hat die Gemeinde eine erste Radarwarntafel auf der stark befahrenen Merolser Straße anbringen können. Es werden jedoch weiterhin auch repressive Kontrollen stattfinden. Wir hoffen sehr, in Zukunft auch an anderen gefährlichen Straßenzügen präventive Maßnahmen ergreifen zu können.

Frage 2: Leider zum wiederholten Male müssen wir auf die illegale Auf- und Abfahrt an der Autobahnbrücke in Walhorn/Kirchbusch zurückkommen. In den Sitzungen vom 22.12.14 und 30.12.14 haben wir ein Frage diesbezüglich gestellt und haben auch konkrete Vorschläge zur Lösungsfindung unterbreitet. Leider sind auch ein halbes Jahr später immer noch keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen worden. Wen, wenn nicht unseren Bürgermeister, der für die Sicherheit in der Gemeinde zuständig ist, müssen wir kontaktieren, damit diese leidige Situation, die nun schon Jahre andauert, endlich ein Ende findet?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Die Feuerwehr hält an der Auf- und Abfahrt fest, daher wird die Anbringung eines Schlagbaumes angeregt. Der Vorschlag ist an Infrabel weitergeleitet worden, mit der Bitte um Finanzierung. Bei einer Ablehnung soll bei der SPW nachgefragt werden um den Schlagbaum zu finanzieren.

Frage 3: An der Wasserabnahmestelle am Groetbach in Walhorn wurde vor mehreren Monaten eine Sicherheitsplanke durch ein Fahrzeug beschädigt. Anschließend ist die gesamte Planke entfernt worden. Hat die Gemeinde Anzeige gegen Unbekannt erstattet? Wird die Planke wieder, wie im bezuschussten Projekt vorgesehen, wieder aufgestellt?

Antwort des Schöffen O.Audenaerd:

Das Gelände ist aus Sicherheitsgründen entfernt worden. Eine Anzeige ist nicht bei der Polizei eingereicht worden. Bei der Durchfahrt der Tryptique Ardennais durch Lontzen hat ein Traktor mit einem hochgeklappten anhängenden Gerät mehrere Lampen in der Limburger Straße beschädigt. Dies ist dem Herrn Bürgermeister durch einen Anruf mitgeteilt worden, da die Polizei, die wegen der Tryptique Ardennais vor Ort weilte, nicht eingeschritten ist. Haben Sie, Herr Bürgermeister, die notwendigen Schritte unternommen, bzw. ebenfalls hier Anzeige gegen Unbekannt erstattet?

In beiden Fällen handelt es sich um öffentliches Eigentum, das beschädigt wurde und wo am Ende der Verursacher nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn nicht wenigstens eine Anzeige erfolgt.

Antwort des Schöffen A. Lecerf:

Da im Polizeibericht Personen namentlich genannt wurden, wird die Frage nicht in der öffentlichen Sitzung zugelassen.

Frage 4: Im letzten Jahr wurde eine neue Firma zur Überprüfung der Feuerlöcher in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt.

Wie oft werden die Feuerlöcher überprüft?

Wie ist die Feuerlöcherüberprüfung in diesem Jahr gelaufen?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Die Feuerlöcher werden 1x im Jahr überprüft. Die Kontrolle ist gut verlaufen und heute, am 29.06.2015 abgeschlossen worden.

Stimmt es, dass eine Person des Fuhrparks die Überprüfer begleiten musste, damit alle Überprüfungen ordnungsgemäß ausgeführt wurden und Feuerlöcher nicht sinnlos ausgetauscht werden?

Haben wir im Vergleich mit der vorigen Firma Kosten einsparen können?

Antwort des Bürgermeisters A.Lecerf:

Die Gemeinde verfügt über ungefähr 170 Feuerlöcher in allen Gemeindegebäuden. In der Vergangenheit, bevor die Ausschreibung durchgeführt worden ist, haben die Firmen ohne Begleitung die Kontrollen durchgeführt. Gewisse Leistungen, die durch die Firma erbracht wurden, sind in der Vergangenheit nicht immer nachvollziehbar gewesen. Um die Kosten und Leistungen in diesem Bereich besser zu kontrollieren wird die Firma durch einen Mitarbeiter des Bauhofes begleitet. Jeder Feuerlöcher wird zusätzlich intern aufgelistet. Die genaue Anzahl der nötigen Feuerlöcher ist vor der Ausschreibung durch den Feuerwehrkommandanten festgelegt worden. Des Weiteren regelt das Lastenheft die verschiedenen Modalitäten. Durch die neue Ausschreibung betragen die Kosten 6,50 EUR/Feuerlöcher (ohne MwSt.) vorher 9,75 EUR/Feuerlöcher (ohne MwSt.). Die Nebenkosten zu den Kontrollen (Dichtungswechsel, Füllung der Feuerlöcher, ...) betragen in 2014 0,- EUR!! Vorher konnten hier jährlich rund 500 EUR eingeplant werden...

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeinderates :

**Der Generaldirektor,
(gez.)P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
(gez.) A. LECERF**

Für gleich lautenden Auszug :

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
A. LECERF**